

VG Bremen

Urteil vom 27.4.2009

Tenor

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Kläger.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Kläger darf die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Der am ... in Gjakove/Kosovo geborene Kläger gehört zur Volksgruppe der Roma. Er begehrt die Anerkennung als Asylberechtigter und Gewährung von Abschiebungsschutz.

Der Kläger reiste eigenen Angaben zufolge auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte am 22.10.2008 seine Anerkennung als Asylberechtigter. Bei der Anhörung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) am 23.10.2008 gab er im Wesentlichen an, dass er von ihm unbekannt Personen zu schweren Arbeiten gezwungen worden sei, für die er täglich nur 10 Euro erhalten habe. Mit Bescheid vom 26.01.2009, zugestellt am 06.02.2009, lehnte das Bundesamt den Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter ab und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 und Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorlagen. Der Kläger wurde aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland zu verlassen; seine Abschiebung nach Kosovo wurde angedroht.

Der Kläger hat am 18.02.2009 Klage erhoben. Die Klage ist nicht begründet worden.

Der Kläger beantragt,

I. die Beklagte unter Aufhebung ihres Bescheides vom 26.01.2009 - 5349371-150 -, zugestellt am 06.02.2009, zu verpflichten, ihn als Asylberechtigten anzuerkennen sowie festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 I AufenthG vorliegen sowie, seine Flüchtlingseigenschaft anzuerkennen;

II. hilfsweise, festzustellen, dass Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. II - VII AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie bezieht sich zur Begründung auf die angefochtene Entscheidung.

Die Kammer hat den Rechtsstreit durch Beschluss vom 10.03.2009 auf die Einzelrichterin übertragen.

Wegen der Einzelheiten wird auf die Schriftsätze der Beteiligten sowie auf die beigezogene Akte des Bundesamtes (5349371-150) verwiesen. Weiter wird verwiesen auf die Erkenntnismittel, die zum Gegenstand des Verfahrens gemacht worden sind.

Entscheidungsgründe

I.

Die Entscheidung ergeht gemäß § 6 Abs. 1 VwGO durch die Einzelrichterin, da dieser der Rechtsstreit durch die Kammer zur Entscheidung übertragen worden ist.

II.

Die Klage hat keinen Erfolg. Sie ist zulässig, aber unbegründet. Der angegriffene Bescheid des Bundesamtes ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigter oder die Feststellung von Abschiebungshindernissen (§ 113 Abs. 1, 5 VwGO).

II.1.

Gründe für eine Anerkennung des Klägers als Asylberechtigter oder als Flüchtling nach § 60 Abs. 1 AufenthG in der Fassung des Gesetzes zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union (Umsetzungsgesetz) vom 19.08.2007 (BGBl. I S. 1970) bestehen nicht. Nach dieser Vorschrift darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. BVerwG, Urt. v. 13.08.1990, Az. 9 B 100/90 und v. 18.02.1992, Az. 9 C 59/91) sind die Voraussetzungen für die Gewährung von Asyl (Art. 16 a Abs. 1 GG) einerseits und von Abschiebungsschutz nach dem früheren § 51 Abs. 1 AuslG, jetzt § 60 Abs. 1 AufenthG, andererseits weitgehend deckungsgleich, soweit es die Verfolgungshandlung, das geschützte Rechtsgut, den politischen Charakter der Verfolgung sowie die Wahrscheinlichkeitsmaßstäbe für die Prognose künftiger Verfolgung betrifft. Dagegen greift das Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 1 AufenthG auch dann ein, wenn beispielsweise politische Verfolgung wegen eines für die Asylenerkennung unbeachtlichen Nachfluchtgrundes droht.

Abschiebungsschutz erhält nach § 60 Abs. 1 AufenthG jeder, der aus politischen Gründen mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgungsmaßnahmen wegen seiner politischen Überzeugung, seiner Rasse, Religion, Nationalität oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe bei seiner Rückkehr in sein Heimatland gegenwärtig oder in absehbarer Zeit zu befürchten hat (vgl. BVerwG, Urt. v. 17.05.1983, Az. 9 C 36/83). Asylrelevante Verfolgungsmaßnahmen sind solche, die eine unmittelbare Gefahr für Leib, Leben oder die persönliche Freiheit beinhalten oder zu Beeinträchtigungen anderer Rechtspositionen führen, wenn diese nach ihrer Intensität und Schwere die Menschenwürde verletzen und über das hinausgehen, was die Bewohner des Heimatstaates aufgrund des dort herrschenden Systems allgemein hinzunehmen haben (vgl. BVerfG, Beschl. v. 02.07.1980, Az. 1 BvR 147/80, 1 BvR 181/80, 1 BvR 182/80 - BVerf-GE 54, 341).

Politische Verfolgung liegt vor, wenn dem Einzelnen in Anknüpfung an asylerbliche Merkmale gezielt Rechtsverletzungen zugefügt werden, die ihrer Intensität nach aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Einheit ausgrenzen. Ob ein spezifisch an asylerbliche Maßnahmen anknüpfende Verfolgungsrichtung vorliegt, ist anhand ihres inhaltlichen Charakters nach der objektiv erkennbaren Gerichtetheit der Maßnahme selbst zu beurteilen, nicht nach den subjektiven Gründen und Motiven, die den Verfolgenden dabei leiten (vgl. BVerfG, Beschl. v. 10.07.1989, Az. 1 BvR 502/86, 2 BvR 1000/86, 2 BvR 961/86 - BVerfGE 80, 315).

Das Asylrecht beruht auf dem Zufluchtgedanken, mithin auf dem Kausalzusammenhang Verfolgung – Flucht – Asyl. Nach diesem normativen Leitbild des Asylgrundrechts gelten für die Beurteilung, ob ein Asylsuchender politisch verfolgt ist, unterschiedliche Maßstäbe je nachdem, ob er seinen Heimatstaat auf der Flucht vor eingetretener oder unmittelbar drohender politischer Verfolgung verlassen hat oder ob er unverfolgt in die Bundesrepublik Deutschland gekommen ist (vgl. BVerfG, Beschl. v. 10.07.1989, a. a. O.).

Voraussetzung für die Gewährung von Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG ist, dass dem Ausländer bei Würdigung aller Umstände politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht, so dass es ihm wegen begründeter Furcht vor einer ausweglosen Lage nicht zuzumuten ist, in seinem Heimatland zu bleiben oder dorthin zurückzukehren (vgl. BVerwG, Urt. v. 27.04.1982, Az. 9 C 1070/81). Eine Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit liegt vor, wenn bei qualifizierender Betrachtungsweise die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen (vgl. BVerwG, Urt. v. 14.12.1993, Az. 9 C 45/92). Die Feststellung, ob politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht, erfordert eine auf absehbare Zeit ausgerichtete Prognose (vgl. BVerwG, Urt. v. 31.03.1981, Az. 9 C 237/80). Maßgebend für den Zeitpunkt der Verfolgungsprognose ist die Sach- und Rechtslage in dem Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung des Gerichts, vgl. § 77 Abs. 1 AsylVfG.

Bei einem bereits in der Vergangenheit von Verfolgungsmaßnahmen Betroffenen ist der herabgestufte Wahrscheinlichkeitsmaßstab der hinreichenden Sicherheit für die Verfolgungsprognose anzulegen. Ihm ist die Rückkehr in den Verfolgungsstaat grundsätzlich nur dann zuzumuten, wenn erneute Nachstellungen ausgeschlossen erscheinen (vgl. BVerwG, Urt. v. 31.03.1981).

a. a. O.). Dieses ist nicht der Fall, wenn an der Sicherheit des Asylbewerbers vor abermals einsetzender Verfolgung bei Rückkehr in den Heimatstaat ernsthafte Zweifel vorhanden sind, wenn also Anhaltspunkte vorliegen, die die Möglichkeit abermals einsetzender Verfolgung als nicht ganz entfernt erscheinen lassen (vgl. BVerwG, Urt. v. 20.11.1990, Az. 9 C 72/90). Die Nachweiserleichterung für Vorverfolgte kommt dem Asylbewerber solange zugute, als ein innerer Zusammenhang zwischen erlittener Verfolgung und dem Asylbegehren besteht. Dieser Zusammenhang ist aufgehoben, wenn die geltend gemachte Verfolgung keinerlei Verknüpfung mehr zu der früher erlittenen aufweist oder wenn die frühere Verfolgung ohne Einfluss auf den späteren Entschluss zum Verlassen des Heimatstaates gewesen ist (vgl. BVerwG, Urt. v. 26.03.1985, Az. 9 C 107/84).

Eine den Prognosemaßstab herabsetzende Vorverfolgung kann sich nicht nur aus dem individuellen Verfolgungsschicksal, sondern auch aus einer gruppengerichteten Verfolgungssituation ergeben. Sie knüpft an die Zugehörigkeit zu einer nach ihrer Abstammung, ihrem Glauben, ihrer politischen Überzeugung oder nach sonstigen Gesichtspunkten abgrenzbaren Gruppe an und setzt voraus, dass die Gruppenmitglieder Rechtsgutsbeeinträchtigungen erfahren, wegen derer Intensität und Häufigkeit jedes einzelne Gruppenmitglied befürchten muss, selbst alsbald Opfer einer solchen Verfolgungsmaßnahme zu werden. Ist der Asylsuchende von landesweiter Verfolgung Gruppenverfolgung betroffen, so kommt eine Anerkennung als Asylberechtigter regelmäßig in Betracht. Ergibt sich jedoch eine lediglich regionale Verfolgungsgefahr, so bedarf es der weiteren Feststellung, dass der Asylsuchende landesweit in einer ausweglosen Lage war. Hinsichtlich der Sicherheit vor politischer Verfolgung in anderen Landesteilen ist sowohl bei der Rückschau als auch bei der Prognose für die Rückkehr der herabgestufte Wahrscheinlichkeitsmaßstab anzulegen, mithin muss der Asylsuchende in den anderen Landesteilen hinreichend sicher vor politischer Verfolgung sein (vgl. BVerfG, Beschl. v. 10.07.1989, a. a. O.; Urt. v. 16.02.1993, Az. 9 C 31/92). Eine vergleichbare Besserstellung auch hinsichtlich der verfolgungsunabhängigen Nachteile und Gefahren, die mit einem Ausweichen innerhalb des Heimatstaates möglicherweise verbunden sind, ist nicht geboten (vgl. BVerfG, Beschl. v. 10.07.1989, a. a. O.).

Wird festgestellt, dass der Asylsuchende in anderen Landesteilen vor politischer Verfolgung hinreichend sicher war und ihm dort anderweitige Gefahren für sein Leben nicht drohten, ist er unverfolgt ausgereist (vgl. BVerfG, Beschl. v. 10.07.1989, a. a. O.). Gleichwohl gilt auch für die Verfolgungsprognose bei Rückkehr eines unverfolgt ausgereisten Asylsuchenden der herabgestufte Wahrscheinlichkeitsmaßstab der hinreichenden Sicherheit vor politischer Verfolgung, wenn in einem Teil des Staatsgebietes politische Verfolgung wegen eines geltend gemachten Verfolgungsgrundes droht und sich der Heimatstaat damit als ein Verfolgerstaat erweist (vgl. BVerfG, Beschl. v. 10.07.1989, a. a. O.; BVerwG, Urt. v. 16.02.1993, a. a. O.; a. A. VGH Kassel, Urt. v. 26.07.1993, Az. 12 UE 2439/89).

Die Verpflichtung zur Anerkennung eines Asylbewerbers setzt voraus, dass das Gericht die volle Überzeugung von der Wahrheit – und nicht etwa nur von der Wahrscheinlichkeit – des von ihm behaupteten individuellen Schicksals erlangt hat, wenn es hierauf entscheidend ankommt (vgl. BVerwG, Urt. v. 16.04.1985, Az. 9 C 109/84). Wegen des sachtypischen Beweisnotstandes eines Asylbewerbers sind allerdings seine Aussagen im Rahmen des Möglichen wohlwollend zu beurteilen. Seinem persönlichen Vorbringen und dessen Würdigung ist gerade bei fehlenden Beweisen

gesteigerte Bedeutung beizumessen (vgl. BVerwG, Urt. v. 16.04.1985, a. a. O.). Eine richterliche Überzeugung von der Wahrheit des vom Asylbewerber geschilderten Sachverhalts verlangt aber regelmäßig einen substantiierten, im Wesentlichen widerspruchsfreien und anschaulichen Tatsachenvortrag. Ein im Wesentlichen unzutreffendes oder in nicht auflösbarer Weise widersprüchliches Vorbringen eines Asylbewerbers bleibt unbeachtlich, die Unglaubwürdigkeit des Asylvorbringens kann allein bereits zur Unbegründetheit der Asylklage führen (vgl. BVerfG, Kammerbeschl. v. 29.11.1990, Az. 2 BvR 1095/90). Bei erheblichen Widersprüchen oder Steigerungen im Sachvortrag bedarf es einer überzeugenden Auflösung der Unstimmigkeiten, um einem solchen Asylbewerber glauben zu können (vgl. BVerwG, Urt. v. 12.11.1985, 9 C).

Unter Beachtung dieser Grundsätze hat das Gericht gemäß § 108 Abs. 1 Satz 1 VwGO nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung zu entscheiden. Ist es danach von der Wahrheit des vorgebrachten Schicksals überzeugt – wenn es hierauf ankommt –, dann ist bei insoweit ablehnendem Bescheid auf Verpflichtung zur Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG zu erkennen, im anderen Falle ist die Klage abzuweisen. Die bloße Wahrscheinlichkeit eines vorgetragenen Asylsachverhalts reicht für die Asylanerkennung nicht aus (vgl. BVerwG, Beschl. v. 21.07.1989, Az. 9 B 239/89). Dies gilt entsprechend für die Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG.

Für die Feststellung, ob eine Verfolgung nach § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG vorliegt, sind Art. 4 Abs. 4 sowie die Art. 7 bis 10 der Richtlinie 2004/83/EG des Rates der EU vom 29.04.2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Qualifikationsrichtlinie – Abl. EU Nr. L 304 S. 12) ergänzend anzuwenden, vgl. § 60 Abs. 1 Satz 5 AufenthG.

Nach diesen Grundsätzen hat der Kläger keinen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 60 Abs. 1 AufenthG in Bezug auf den Kosovo, denn es liegt keine asylrelevante Verfolgungsgefahr bei Aufenthalt des Klägers im Kosovo aus individuellen Gründen vor. Der Kläger trägt selbst nicht vor, im Kosovo politisch verfolgt worden zu sein. Er ist daher unverfolgt ausgereist. Anhaltspunkte dafür, dass der Kläger aus politischen Gründen mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgungsmaßnahmen zu befürchten hat, die eine unmittelbare Gefahr für Leib, Leben oder die persönliche Freiheit des Klägers beinhalten oder zu Beeinträchtigungen anderer Rechtspositionen führen, sind nicht ersichtlich. Der Kläger war nach eigenen Angaben im Kosovo nicht politisch tätig und hatte keine Probleme mit den kosovarischen Sicherheitskräften. Es ist daher nicht davon auszugehen, dass dem Kläger bei Rückkehr in den Kosovo politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht. Eine unmittelbare oder mittelbare staatliche Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zur Volksgruppe der Roma im Falle einer Rückkehr des Klägers in den Kosovo kann ebenfalls mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Die Einzelrichterin bezieht sich insofern gemäß § 77 Abs. 2 AsylVfG auf die Feststellungen und die Begründung des Bescheides vom 26.01.2009.

II.2.

Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 2 (konkrete Foltergefahr), Abs. 3 (Todesstrafe), Abs. 4 (Auslieferungsersuchen) und Abs. 5 (Abschiebungsverbot nach der EMRK, BGBl. II 1952, S. 685) AufenthG kommen ersichtlich nicht in Betracht.

II.3.

Nach § 60 Abs. 7 AufenthG soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für ihn eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Seine Volkszugehörigkeit teilt der Kläger mit einer Vielzahl anderer Personen im Kosovo, so dass insofern die Sperrwirkung des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG eingreift. Gefahren, denen eine Bevölkerungsgruppe allgemein ausgesetzt ist, sind bei Entscheidungen nach § 60a Abs. 1 Satz 1 AufenthG zu berücksichtigen, weil sie Bedeutung für eine Vielzahl von Personen haben. Wenn eine Entscheidung der obersten Landesbehörde nach § 60a Abs. 1 Satz 1 AufenthG nicht vorliegt, gebieten es allerdings die Grundrechte aus Art. 1 und 2 GG, dem einzelnen Ausländer gleichwohl Abschiebungsschutz zu gewähren, wenn er sonst einer extremen Gefährdungslage für Leib und Leben ausgesetzt wäre. Die von der Rechtsprechung zu § 53 Abs. 6 AuslG entwickelten Maßstäbe (vgl. BVerwG, Urt. v. 17.10.1995, Az. 9 C 9/95; v. 08.04.1997, Az. 1 C 12.94 und v. 23.03.1999, Az. 9 B 866/98) lassen sich insoweit auf § 60 Abs. 7 AufenthG übertragen.

Einer solchen erheblichen Gefährdung wäre der Kläger im Kosovo nicht ausgesetzt. Nach der Rechtsprechung der Kammer droht Roma im Kosovo grundsätzlich keine Gefahr i. S. d. § 60 Abs. 7 AufenthG (vgl. Beschl. v. 17.01.2007, Az. 5 V 131/07.A m. w. N.). Die wirtschaftliche Lage im Kosovo ist zwar auch gegenwärtig noch durch hohe Arbeitslosigkeit, Armut und Korruption gekennzeichnet. Von Arbeitslosigkeit betroffen sind vor allem Frauen, Minderheiten und auch Rückkehrer aus Deutschland (ESI, 18.9.2006). 11 % der Bevölkerung leben in absoluter Armut, rund 50 % gelten als arm. Betroffen hiervon sind vor allem auch Angehörige der Minderheiten (Julia Nitsch, Länderbericht 08-2005 Kosovo). Die soziale Situation der Roma wird allgemein als unbefriedigend bezeichnet. Die Unterkunftsfrage für Rückkehrer wird seit Sommer 2005 als extrem problematisch eingeschätzt (LT Nordrh-Westf., Bericht über Delegationsreise des Petitionsausschusses 7. bis 11.6.2006). Ethnische Minderheiten sind trotz zunehmender Bewegungsfreiheit noch immer Hindernissen beim Zugang zu den grundlegenden sozialen Diensten ausgesetzt. Diese Probleme sind jedoch nicht derart gravierend, dass sie bei einer durchschnittlichen Roma-Familie zur Feststellung von Abschiebungshindernissen nach § 60 Abs. 7 AufenthG führen müssten. Der Kläger ist im Kosovo nicht auf sich allein gestellt, denn er verfügt dort über Verwandtschaft, bei der er auch bis zu seiner Ausreise gelebt hat. Er hat seinen Lebensunterhalt im Kosovo eigenen Angaben zufolge durch Gelegenheitsarbeiten bestritten. Es sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, warum ihm dies zukünftig nicht auch möglich sein sollte.

Der Vortrag des Klägers zu der behaupteten „Zwangsarbeit“ ist unglaubhaft. Die Angaben des Klägers in der mündlichen Verhandlung wiesen erhebliche Widersprüche in sich und gegenüber den Angaben beim Bundesamt auf. Das Gericht hat aus dem Inhalt der mündlichen Verhandlung die Überzeugung gewonnen, dass der Kläger insgesamt unglaubwürdig ist. Es schenkt seinen

Angaben keinen Glauben. Bereits in Bezug auf seine Einreise nach Deutschland hat der Kläger unwahre Angaben in der mündlichen Verhandlung gemacht. Er hat behauptet, mit dem LKW auf direktem Wege von Kosovo über Serbien und Österreich eingereist zu sein; er sei direkt eingereist und habe das Verkehrsmittel auch nicht gewechselt. Dies steht in Widerspruch dazu, dass der Kläger ausweislich der Verfügung über die Zurückschiebung der Bundespolizeiinspektion Freyung (Bl. 46 der Behördenakte) am 03.10.2008 im ICE 22 aus Österreich in Richtung München von der Grenzpolizei aufgegriffen und nach Österreich zurückgeschoben wurde. Auf Vorhalt war der Kläger ersichtlich bemüht, seine vorherigen Angaben zu relativieren, und erklärte diese damit, dass er „nicht gewusst habe, wo er sich befinde“ und erst bei der zweiten Einreise nach Deutschland den LKW genommen habe. Dies vermag die vorherige Falschangabe jedoch nicht zu erklären.

Auch die Angaben zu den vom Kläger behaupteten Fluchtgründen sind nicht glaubhaft. Er hat auf Fragen des Gerichts überwiegend ausweichend geantwortet und auch auf wiederholtes Befragen nur punktuelle Angaben zu den behaupteten Fluchtgründen gemacht. Eine zusammenhängende, anschauliche Darstellung lieferte der Kläger in der mündlichen Verhandlung nicht. Die Angaben stehen zudem fast ausnahmslos in Widerspruch zu den Angaben bei der Anhörung beim Bundesamt; sie sind auch in sich nicht stimmig. Während der Kläger beim Bundesamt und auch eingangs der mündlichen Verhandlung behauptet hat, „Leute, die er nicht kenne“ hätten ihn für lediglich zehn Euro Entlohnung pro Tag zu schweren Bauarbeiten und Landarbeiten gezwungen, hat er dies im Verlauf der mündlichen Verhandlung immer weiter relativiert. Die zuletzt vom Kläger behaupteten Umstände, wonach er zwei- bis dreimal die Woche anstelle von Bezahlung zu Essen erhalten haben will und lediglich zweimal pro Woche zehn Euro als Entlohnung erhalten haben will, widersprechen seinen übrigen Angaben im Verfahren. Der Antragsteller hat in der mündlichen Verhandlung völlig widersprüchliche Angaben zu der Entlohnung der behaupteten Zwangsarbeit gemacht, die von „jeden Abend zehn Euro“ über „höchstens zweimal pro Woche zehn Euro“ bis „fünfzig Euro im Monat“ reichten. Zugleich hat der Kläger bemängelt, dass er mindestens fünfzig Euro habe verdienen wollen, was nicht der Fall gewesen sei. Diese Widersprüche konnten trotz intensivster Befragung und Bemühen des Gerichts nicht aufgeklärt werden. Im Gegensatz zu der Anhörung beim Bundesamt hat der Kläger nunmehr auch behauptet, dass ihm die beiden Personen, die ihn zu der Arbeit gezwungen haben sollen, als Bewohner eines Nachbardorfes bekannt seien. Obwohl er von diesen beiden Personen etwa fünf bis sechs Monate jeden Tag zur Arbeit gezwungen worden sein will, war er nicht einmal ansatzweise in der Lage, die beiden Männer zu beschreiben. Dies erscheint nicht plausibel, zumal er sie als sehr brutal und aggressiv beschrieben hat und behauptet, von ihnen geschlagen worden zu sein. Dass der Kläger trotz dieser Umstände „vergessen“ haben will, wie die beiden Männer ausgesehen haben, obwohl diese Ereignisse nur wenige Monate zurückliegen, erschließt sich dem Gericht nicht. Hinzu kommt, dass der Kläger nunmehr erstmals behauptet hat, die Männer hätten ihn geschlagen, während er bei der Anhörung beim Bundesamt lediglich erklärt hat, er habe Angst vor Schlägen gehabt. Das Gericht geht angesichts der Falschangaben des Klägers zu dessen Einreise nicht davon aus, dass er – wie er behauptet – alle Angaben aus der mündlichen Verhandlungen so auch beim Bundesamt gemacht habe und diese dort falsch wiedergegeben worden sind. Für derartige Falschangaben durch das Bundesamt bestehen keine Anhaltspunkte. Der Vortrag des Klägers zu der behaupteten „Zwangsarbeit“ ist im Übrigen auch deshalb unglaubhaft, weil der Kläger in der mündlichen Ver-

handlung angegeben hat, dass er der gleichen Arbeit (Kanalarbeiten und Abladetätigkeiten) zuvor als Gelegenheitsarbeiter freiwillig nachgegangen sei. Als Gelegenheitsarbeiter sei er manchmal bezahlt worden, manchmal habe er Essen erhalten. Die behauptete Zwangsarbeit unterscheidet sich in Nichts von der zuvor vom Kläger ausgeübten Tätigkeit und wurde offenbar nicht schlechter entlohnt. Warum man den Kläger zur selben Arbeit bei gleicher Entlohnung gezwungen habe sollte, erschließt sich nicht. Widersprüchlich ist ferner, dass der Kläger bei der Anhörung beim Bundesamt erklärt hat, es seien noch andere Roma zur Arbeit gezwungen worden, während er dies in der mündlichen Verhandlung ausdrücklich verneinte.

Auch die Angaben des Klägers zu dem Zettel mit einer an ihn gerichteten Todesdrohung sind unglaubhaft. Der Vortrag des Klägers hierzu ist vage und unsubstantiiert geblieben. Seine Angaben in der mündlichen Verhandlung wiesen zudem erhebliche Widersprüche zu den Angaben bei der Anhörung beim Bundesamt auf. Während der Kläger bei der Anhörung beim Bundesamt erklärt hat, er wisse nicht, von wem der Zettel stamme, hat er in der mündlichen Verhandlung sogleich von sich aus erklärt, der Zettel stamme von den beiden Männern, die ihn zur Arbeit gezwungen hätten. Der Kläger konnte sich weder an das Datum erinnern, an dem er die vermeintliche Todesdrohung erhalten haben will, noch an die von ihm behauptete „Ausreisefrist“. Auf Nachfrage, was er mit dem Zettel gemacht habe, hat er erklärt, er habe ihn zerrissen. Es erscheint unglaubhaft, dass jemand, der eine Todesdrohung erhält, die er nach eigenen Angaben als ernstzunehmend empfunden hat, sich – wie hier – schon nach relativ kurzer Zeit weder daran erinnern kann, wann er diese Todesdrohung erhalten hat und welchen genauen Inhalts sie war. Auch dass jemand eine derartige Mitteilung sogleich zerreißt und wegwirft erscheint nicht nachvollziehbar. Einen plausiblen Grund für die Todesdrohung durch die beiden Männer hat der Kläger nicht geliefert. Dass er erklärt habe, er wolle nicht mehr für die beiden arbeiten, erscheint kein hinreichender Anlass für eine Todesdrohung zu sein. Dies hat der Kläger so in der mündlichen Verhandlung auch bestätigt.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

IV.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i. V. m. § 708 Nr. 11 ZPO.

Beschluss

Der Gegenstandswert wird zum Zwecke der Kostenberechnung gemäß § 30 Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) auf 3.000,00 Euro festgesetzt.

Hinweis

Dieser Beschluss ist gemäß § 80 AsylVfG unanfechtbar.